

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2

DER GEMEINDE BREBEL

FÜR DAS GEBIET 'GROSS BREBEL 20 - 22'

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 1
1.4	Rechtliche Bindungen 2
2	ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG 2
3	PLANUNG 4
3.1	Art der baulichen Nutzung 4
3.2	Maß der baulichen Nutzung 4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 5
3.5	Verkehrliche Erschließung 5
3.6	Ver- und Entsorgung 5
3.7	Immissionsschutz 6
3.8	Natur und Umwelt 7
3.9	Hinweise 7
4	FLÄCHENVERTEILUNG 8
B	UMWELTBERICHT 9
1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS 9
2	BESTANDSAUFNAHME 9
2.1	Biotoptypen 9
2.2	Pflanzen und Tiere 10
2.3	Geologie und Boden 14
2.4	Wasser 15
2.5	Klima/Luft 16
2.6	Landschaft 16
2.7	Biologische Vielfalt 17
2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete 17
2.9	Mensch und Gesundheit 18
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter 19
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung 19
2.12	Energetische Ressourcen 19
2.13	Wechselwirkungen 20

3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET	21
3.1	Übergeordnete Planungen	21
3.2	Schutzverordnungen	21
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	22
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung	22
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen.....	23
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	23
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	24
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen	24
5.2	Baubedingte Auswirkungen.....	24
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	24
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	25
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	25
6.1.1	Mensch	25
6.1.2	Tiere und Pflanzen	26
6.1.3	Boden.....	27
6.1.4	Wasser.....	29
6.1.5	Klima / Luft.....	30
6.1.6	Landschaftsbild	30
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	32
6.3	Maßnahmen zur Überwachung	32
7	ZUSAMMENFASSUNG	33
8	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	34

Anlage:

- Schallgutachten der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel vom 20.12.2014
- Gutachten über Geruchimmissionen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG aus Hamburg vom 24.06.2014

B E G R Ü N D U N G

**zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Brebel, Kreis Schleswig-Flensburg
für das Gebiet 'Groß Brebel 20 - 22'**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Die überplante Fläche liegt in der Ortslage Groß Brebel nördlich der Bundesstraße 201. Der Plangeltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 7, 4/1 und 91 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 5, Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Brebel.

Begrenzt wird das ca. 5.300 m² große Plangebiet im Osten und Westen von der Bebauung der Straße 'Groß Brebel', im Süden durch die Straße 'Groß Brebel' (B 201) und im Norden durch landwirtschaftliche Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet wird durch eine Lackiererei gewerblich genutzt. Hier befinden sich die betriebszugehörigen Hallen für Lackier- und Vorbereitungsprozesse des Betriebes sowie Stellflächen und eine Wendemöglichkeit für Pkw. Die Zufahrt zum hinteren Teil des Betriebsgeländes erfolgt teilweise über das Flurstück 5. Hier besteht ein Wegerecht.

Im Süden des Betriebsgeländes sind entlang der Zufahrt Stellplätze als Kundenparkplätze und für die Mitarbeiter angelegt.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein vom Betriebsinhaber zu Wohnzwecken genutztes eingeschossiges Einfamilienhaus mit zugehörigem Garten, Nebenanlagen und Zufahrten.

Der Norden des Plangebietes wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im Osten ist ein Knick mit Weiden, Erlen und Holunder vorhanden.

Das Gelände weist Höhen um 27 m üNN auf und fällt leicht nach Osten ab. Nach Norden schließt sich das Tal der Mühlenau an.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brebel hat am 19.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Gemeinde Brebel liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei. Nördlich des Plangebietes ist eine Biotopverbundachse - Landesebene - dargestellt.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich nördlich des Plangebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Im gemeinsamen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) dargestellt.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) finden sich für den Bereich nördlich des Plangebietes die Darstellungen als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Schwerpunktbereich und Verbundsystem). Das Plangebiet befindet sich weiterhin am westlichen Rand eines Wasserschongebietes.

Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt nördlich des Plangebietes ein Geotop (Tunneltal Rabenkirchen - Süderbrarup - Langsee - Idstedt - Arenholz) dar.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straßen, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten. Nördlich des Plangebietes, im Tal der Mühlenau, sind zwei archäologische Denkmale der Landesaufnahme dargestellt.

Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' ca. 130 m nördlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 möchte die Gemeinde Brebel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes schaffen.

Die Lackiererei Lausen führt am Standort Fahrzeuglackierungen durch. Zur weiteren Entwicklung benötigt der Betrieb mehr Hallenflächen für die Durchführung von Vorbereitungsar-

beiten (Spachteln, Schleifen, Polieren). Die vorhandenen Lackieranlagen sollen im Wesentlichen unverändert bleiben.

Der bestehende Lackierbetrieb ist an die Grenzen seiner Entwicklungsmöglichkeiten gestoßen. Um den Betrieb langfristig an diesem Standort zu entwickeln, soll auf den nördlich angrenzenden Flächen eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Derzeit muss der Betrieb auf gewerbliche Flächen im benachbarten Süderbrarup zurückgreifen, um alle Aufträge fristgerecht durchführen zu können. Hierdurch ergeben sich für den reibungslosen Betriebsablauf diverse Nachteile. Der Betriebsinhaber möchte beide Standorte zusammenlegen und so den Betrieb effizienter gestalten. Da am Standort Groß Brebel der Großteil an Arbeitsmaschinen, Betriebsinventar und Gebäuden vorhanden ist, soll dieser Standort als zukünftiger alleiniger Betriebsstandort erhalten und entsprechend der Bedürfnisse ausgebaut werden. Hierfür soll an das vorhandene Betriebsgebäude ein Anbau von ca. 20 m x 25 m Größe errichtet werden. Es ist geplant, in dieser angebauten Halle zukünftig die Vorbereitungsarbeiten für das Lackieren durchzuführen.

Durch die Festsetzung des Plangeltungsbereiches als Mischgebiet soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um die benötigte Erweiterung des Betriebes zu ermöglichen, die den derzeitigen Gewerbestandort festigen und die Anzahl der Arbeitsplätze in der Gemeinde Brebel in der Zukunft sichern soll. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Arbeitsplätze unbedingt am Ort zu erhalten.

Weiterhin soll im rückwärtigen Grundstücksbereich im Nordwesten des Plangebietes, neben dem geplanten gewerblichen Anbau, ein Wohngebäude zur Nutzung durch den Betriebsinhaber entstehen. Das Wohngebäude soll sich in Größe und Gestaltung in die Bebauung in der Umgebung einfügen und nicht höher errichtet werden als der vorhandene bauliche Bestand. Die Erschließung soll über die gewerblich genutzten Grundstücksbereiche entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgen.

Ein neues Betriebsleiterwohnhaus wird notwendig, da durch die Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte Süderbrarup und Brebel nun im Planbereich größere Flächen für ein Büro und bürozugehörige Nebenräume (Aktenlagerräume u.ä.) benötigt werden, die bislang auf beide Standorte verteilt waren. Diese Büroräume sowie die zugehörigen Nebenräume sollen zukünftig im heute vorhandenen Wohngebäude untergebracht werden, da dies zur betrieblichen Zufahrt hin angesiedelt ist und somit eine Erreichbarkeit des Betriebsleiters während der Bürozeiten für Personal und Kunden sichergestellt werden kann.

Da in diesem Gebäude die verbleibende Fläche, die für Wohnen zur Verfügung steht, daraufhin zu klein ist, um einer Familie ein angemessenes Wohnen zu gewährleisten, soll im rückwärtigen Grundstücksbereich ein neues Betriebsleiterwohngebäude entstehen.

Die verbleibenden Wohnräume im Bestandsgebäude sollen zukünftig an Familienangehörige oder betriebszugehörige Angestellte vermietet werden, sodass hier keine gänzlich neue Situation für die in den beiden Gutachten dargestellten Immissionen (Schall und Geruch) zu erwarten ist.

Die verbleibende Freifläche im Osten des Plangebietes soll auch zukünftig als private Grünfläche erhalten bleiben.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.6 LEP 2010 als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorgabe, dass die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe in allen Gemeinden zulässig sind.

Die Planung entspricht weiterhin dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

3 PLANUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der zgedachten Nutzung gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Hierdurch wird dem vorhandenen Gewerbebetrieb eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit gesichert, die im Einklang mit den benachbarten Nutzungen steht; gleichzeitig wird der Bau eines weiteren Wohngebäudes ermöglicht. Diese Festsetzung entspricht den o.g. gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 und max. 1 Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke sowie am Bestand und liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO. Hiermit kommt die Gemeinde Brebel dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach. Gleichzeitig verbleibt ein ausreichender Spielraum, um die angestrebte Nutzung optimal auf dem Grundstück anzuordnen.

Aufgrund der Immissionssituation wird für den Lackierbetrieb eine Einrichtung zur Abluftableitung in mind. 13 m über dem Boden erforderlich. Um die sich hieraus ergebende Schornsteinhöhe von mind. 13 m bautechnisch zu realisieren, muss das Dach des geplanten Gebäudes eine möglichst große, unter Berücksichtigung der Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild jedoch gleichermaßen verträgliche Höhenfestsetzung erhalten.

Um die vorgesehene Nutzung des Anbaus zu ermöglichen, werden für die Einfahrt in die Halle mind. 4 m hohe Tore notwendig. In Verbindung mit dem geplanten Satteldach ergibt sich auch hierdurch ein entsprechender Höhenbedarf für den Anbau.

Demzufolge wird für das gesamte Plangebiet eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt. Dies entspricht dem vorhandenen baulichen Bestand im Plangebiet und in der Umgebung und ermöglicht den geplanten Anbau an den Betrieb mit dem sicheren Bau der geforderten Schornsteinhöhe sowie den ortsbildverträglichen Bau eines weiteren Wohngebäudes.

Zur Wahrung des Gebietscharakters wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 1 Wohneinheit pro Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen

werden. Weiterhin soll so auch die Immissionssituation im Plangebiet, wonach es durch weitere Wohneinheiten im Plangebiet zu Beeinträchtigungen des Betriebes kommen könnte, unbeeinträchtigt bleiben.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Planbereich wird eine Bebauung in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung sowie der vorhandenen und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und soll nur einen geringen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Darum werden die Baugrenzen nicht flächenübergreifend, sondern gebäudebezogen festgesetzt.

Die Baugrenzen orientieren sich am Bestand sowie an den geplanten Baumaßnahmen und halten für die noch nicht überbauten Bereiche die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrenzen ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die getroffenen baugestalterischen Festsetzungen dienen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes und orientieren sich weitestgehend am Bestand sowie an der Umgebung.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Gebietes ist vorhanden und erfolgt über die Straße 'Groß Brebel' (Bundesstraße 201), Veränderungen an der Zufahrt sind nicht geplant.

Alle Veränderungen an der Bundesstraße 201 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen.

Um die rückwärtigen Grundstücksflächen zu erschließen wird derzeit ein Teil des Flurstückes 5 genutzt. Hier ist ein Wegerecht vorhanden. Diese Wegeführung bleibt erhalten. Das bestehende Wegerecht wird in die Planzeichnung übernommen.

Das geplante Wohngebäude für den Betriebsleiter wird über das Betriebsgelände verkehrlich erschlossen. Hierfür ist gem. der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr eine mind. 3 m breite Zufahrt herzustellen, die eine Anfahrbarkeit durch die Feuerwehr gewährleistet.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Elektrizität und Gas versorgt.

Die Grundstücke werden über den Wasserbeschaffungsverband Südangeln mit Trinkwasser versorgt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt dezentral über Hauskläranlagen. Im Rahmen des Bauantrages wird entschieden, ob eine Erweiterung der bestehenden Kleinkläranlage erforderlich wird.

Für den Plangeltungsbereich gibt es keine gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigung. Jeder Grundstückseigentümer ist hier eigenverantwortlich. Das anfallende Niederschlagswasser sollte, sowie die Bodenverhältnisse dies zulassen, innerhalb des Plangeltungsbereiches versickern oder verdunsten. Denkbar ist auch eine Einleitung in die Oxbek sofern hierfür eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises vorliegt. Falls die Einleitung über ein neues oder vorhandenes Regenrückhaltebecken erfolgen soll, ist dessen hydraulische Wirksamkeit rechnerisch und im praktischen Betrieb nachzuweisen. Bei einer Versickerung ist die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen. Im Falle einer Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist nachzuweisen, dass die genehmigten Einleitmengen von max. 10 l/s in den Vorfluter nicht überschritten werden.

Konkrete Angaben sind im Rahmen des Bauantrages zu treffen.

Die Abfallbeseitigung wird im Kreis Schleswig-Flensburg von privaten Unternehmen ausgeführt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Brebel durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

Eine Anfahrbarkeit durch die Feuerwehr zu allen Baufenstern von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ist gem. Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

3.7 Immissionsschutz

Nach der Ausweisung im Flächennutzungsplan schließen umliegend jeweils gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen an. Die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen wurde im Rahmen der 40. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup über zwei Gutachten zum Schallschutz und zum Schutz vor Geruchimmissionen untersucht.

Schallschutz:

Das schalltechnische Gutachten der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Untersuchungen ergaben, dass beim Betrieb des erweiterten Lackierbetriebes die Immissionswerte der TA Lärm an allen nächstgelegenen Wohnhäusern tags unterschritten werden.

Nachts wird nicht gearbeitet.

Anforderungen an die Maximalpegel werden erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um weniger als 30 dB(A) überschreiten.

Geruchimmissionen:

Das Gutachten der Geruchimmissionen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG aus Hamburg kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtbelastung in der Umgebung der Lackieranlage weniger als 10% der Jahresstunden beträgt, wenn die Ableitung der geruchbeladenen Abluft entsprechend dem Stand der Technik erfolgt. Damit ergeben sich unter den in Kapitel 8.1 [des Gutachtens] genannten Voraussetzungen keine erheblichen Geruchsbelästigungen durch die beiden landwirtschaftlichen Betriebe und den Betrieb der Lackieranlage.

Über die Umsetzung der im Geruchs-Gutachten geforderten Standards und deren Einhaltung hat die Gemeinde mit dem Betriebsinhaber in der Zwischenzeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Einschränkungen für die Planung ergeben sich aus den beiden Gutachten bei Einhaltung der in der VDI-Richtlinie 2280/9/ dargestellten Vorgaben folglich nicht.

Die vom F-Plan-Änderungsverfahren leicht abweichende Planung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Betriebsgrundstückes sowie die zukünftige Vermietung der derzeitigen Betriebsleiterwohnung an Familienangehörige oder betriebszugehörige Angestellte stellt nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern keine Einschränkung für den Betrieb dar.

3.8 Natur und Umwelt

Die grünordnerischen Belange werden im Einzelnen im nachfolgenden Umweltbericht abgehandelt. Innerhalb des weiteren Planverfahrens werden neben Maßnahmen zum Erhalt bestehender Gehölzstrukturen zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft auch Aussagen zum Knickschutz getroffen.

Der vorhandene Knick an der östlichen Grenze des Plangebietes bleibt erhalten. Er wird durch die Festsetzung eines mind. 2 m breiten Schutzstreifens entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 im Bebauungsplan dargestellt und damit in seiner Entwicklung geschützt. Innerhalb des 2 m breiten Schutzstreifens wird jegliche Bebauung ausgeschlossen. Die Knickpflege ist hiervon nicht betroffen.

3.9 Hinweise

Denkmalschutz:

Ein großer Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

Für das Plangebiet besteht ein Verdacht von schädlichen Bodenverunreinigungen. Nach Abmelden des Gewerbes wird die Fläche als Altlastenverdachtsfläche im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Umnutzung zu einer sensibleren Nutzung (Wohnen) in den relevanten Bereichen erfolgen, ist spätestens dann der Altlastenverdacht abzuarbeiten. Es ist der Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 11.06.2015 zu beachten.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.310 m². Hiervon werden ca. 5.165 m² als Mischgebiet und ca. 145 m² als Verkehrsflächen dargestellt.

B UMWELTBERICHT

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Brebel wird notwendig, um in dem 5.310 m² großen Plangebiet die Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Lackiererei zu ermöglichen.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Brebel hat eine vorzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzustimmen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2 BESTANDSAUFNAHME

Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 201 im Ortsteil Groß Brebel. Auf den Planbereichsflächen wird bereits eine Lackiererei mit den entsprechenden Gebäuden und Freiflächen betrieben.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Grünlandflächen,
- im Westen durch angrenzende Bebauung,
- im Süden durch die Bundesstraße 201
- und im Osten durch angrenzende Bebauung begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 5.310 m².



2.1 Biotoptypen

Innerhalb des Plangebietes kommen wenige Biotoptypen und vor. Die Darstellung dieser Biotoptypen erfolgt nach der Bestandsaufnahme aus dem November 2012, ergänzt durch eine Begehung im April 2016 und wird entsprechend der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003) wiedergegeben.

Betriebsfläche (SDs – dörfliche Siedlungsfläche)

Die Betriebsfläche der Lackiererei ist mit Halle und Freiflächen zum Abstellen von Fahrzeugen bereits vorhanden. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die B 201. Zu den Betriebsflächen gehört auch ein Wohngebäude mit Büro.

Zu den angrenzenden Grundstücken bestehen Heckenstrukturen (bestehend aus Fichte und Weiß-Dorn). Größere Bäume oder Knicks sind hier nicht vorhanden.

Nach Norden ist die Betriebsfläche nicht eingegrünt.

Grünland (GI)

Die Grünlandfläche des Planbereichs wird konventionell landwirtschaftlich genutzt. Sie erstreckt sich über den Planbereich hinaus nach Norden, Osten und Westen und geht in das nördlich gelegene Tal der Mühlenau über.

Das Grünland ist durch eine Weidelgras-Weißkleeweide mit Löwenzahn, wenig Sauerampfer, Knaulgras und Wiesen-Fuchsschwanz bestimmt.

Knicks (HWt)

Der Planbereich ist nach Osten durch einen Knick abgegrenzt. Dieser weist einen artenarmen Bewuchs aus Holunder, Weide und Erle auf. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Nach Westen ist der Planbereich durch eine geschnittene Hecke aus Weiß-Dorn begrenzt. Diese liegt außerhalb des Plangebietes und ist entsprechend der Definition aus der Biotopverordnung 2009 nicht als Knick zu bewerten.

2.2 Pflanzen und Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen aus den Jahren 2012 bis 2016.

Nach § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Mittelpunkt der Erfassung steht dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden der östliche Knick und die weiteren Gehölzstreifen (Hecken aus heimischen Arten und aus Gartengehölzen) einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der heutigen Nutzung als Lackiererei und als direkt angrenzendes Grünland als unterdurchschnittlich bewertet werden. Der Planbereich ist aufgrund der Nutzungen deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist keine Habitateignung für diese Art auf, da Haselnusssträucher fast überall fehlen.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus im Südosten Schleswig-Holsteins lässt darüber hinaus ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007).

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Bei der Begehung des Vorhabensgebietes wurden keine natürlichen Hohlräume oder größere Stammausrisse in den Gehölzbeständen als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen festgestellt. Da keine größeren Gehölze vom Vorhaben betroffen sind, sind Auswirkungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten.

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2013). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen vor allem im Bereich der Knicks für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen im Bereich des Knicks und der Gartenflächen einbezogen, sodass ein Vorkommen von Arten wie Mäusebussard und Waldohreule für das Plangebiet ausgeschlossen wird.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (Südbeck et al. 2007), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	V	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese für den ausgesprochen kleinen Planbereich sehr ausgiebige Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Liste umfasst Arten, die im Planbereich vorkommen könnten. Eine solche Artenvielfalt ist aufgrund der Größe des Planbereichs und der derzeitigen Nutzung sehr unwahrscheinlich.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume. Der Knick des Planbereichs ist grundsätzlich als Lebensraum geeignet.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten bestehen.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling und Haussperling gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

Amphibien

Innerhalb des Planbereichs sind keine Gewässer vorhanden. Teillebensräume für Amphibien sind aufgrund der gegebenen Nutzungen nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.

sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen. Gleiches gilt für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse oder Kreuzotter), die im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum finden.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich. Die Gehölzarten des Knicks sind landschaftstypisch, Überhälter sind nicht vorhanden. Auf der Grünlandfläche sind vor allem Arten der Weidelgras-Weißkleeweide vorhanden. Zusätzlich sind Stickstoffzeiger (Löwenzahn) festgestellt worden. Standorte von Pflanzen der Roten Liste sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen v.a. in Störungen durch die gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung.

Empfindlichkeiten sind untergeordnet im Bereich des Knicks zu erwarten, da dieser als Brut habitat für besonders geschützte Vogelarten am Rande des Planbereichs dienen kann. Dieser ist durch einen entsprechenden Schutzabstand zu den geplanten Gebäuden zu berücksichtigen.

2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Als Haupt**bodentyp** in dieser Landschaftseinheit haben sich verbreitet Parabraunerden über dem anstehenden Lehm entwickelt. Der Boden im Bereich der Ortslage Brebel setzt sich überwiegend aus sandigen Lehmen zusammen.

Für das Plangebiet besteht aufgrund der langjährigen Nutzung der Flächen für eine Lackiererei ein Verdacht von schädlichen Bodenverunreinigungen. Nach Abmelden des Gewerbes wird die Fläche als Altlastenverdachtsfläche im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragen.

Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind auf unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das **Relief** ist großräumig bewegt. Das Gelände liegt im Planbereich auf ca. 27 m üNN. Nördlich fällt das Gelände zum Tal der Mühlenau deutlich auf ca. 14 m üNN ab.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzung vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Gemeindegebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

Empfindlichkeiten sind im Bereich des östlichen Knicks gegeben, dessen Gehölze bei einer zunehmenden Bodenverdichtung geschädigt werden können.

2.4 Wasser

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist von einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch die erwartete Bodenart sandiger Lehm eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann. Anfallendes Niederschlagswasser auf der Grünlandfläche versickert und fließt in Richtung der nördlich gelegenen Au ab.

Oberflächengewässer (Kleingewässer oder Gräben) sind im Planbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Im Plangebiet sind weite Flächenteile bereits durch den gewerblichen Betrieb und das Wohngebäude versiegelt und überbaut.

Die beschriebenen Böden begründen aufgrund der teilweise bindigen Bodenarten eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate trotz relativ hoch anstehender Grundwasserstände. Es kann von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund der teilweise bindigen Bodenschichten ausgegangen werden. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Die Gemeinde Brebel liegt innerhalb des schleswig-holsteinischen Hügellandes nahe der Schlei. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 800 mm/Jahr (Landschaftsplan 1999).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen sowie die Knicks und Gehölzstreifen im Planbereich aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.6 Landschaft

Der Planbereich liegt nördlich der B 201 innerhalb der Ortschaft Brebel. Das Landschaftsbild ist hier durch die Bundesstraße und durch die vorhandene Bebauung gekennzeichnet.

Die Erweiterungsfläche ist als Grünland in typischer Nutzung. Kennzeichnend für das Landschaftsbild nördlich von Brebel ist der abfallende Hang zur Mühlenau außerhalb des Plangebietes.

Die vorhandenen Gebäude sind nach Norden nicht eingegrünt. Eine Einbindung in das Landschaftsbild ist daher nicht gegeben.

Das Plangebiet hat durch die Nutzung als Lackiererei und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für die Erholung in der Gemeinde Brebel keine Bedeutung. Der Planbereich ist nicht öffentlich zugänglich.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartverlust der Landschaft durch Eingriffe zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bebauung von Brebel und durch die Bundesstraße 201 als vorbelastet zu bewerten. Empfindlichkeiten bestehen aufgrund der großen Reliefbewegungen und der bisher nicht eingegrünten Gebäude in Richtung Norden mit dem Tal der Mühlenau.

2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist davon auszugehen, dass diese Flächen nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet sind. Die Lebensraumqualität des Knicks ist im Zuge der weiteren Bebauung zu berücksichtigen, da er als geschützter Biotop Bestandteil des Biotopverbundsystems ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die vorhandene Nutzung der Flächen stellt die Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen ist die Artenvielfalt auf den bereits baulich und landwirtschaftlich genutzten Flächen als gering einzustufen. Besondere Empfindlichkeiten sind daher im Plangebiet nicht gegeben.

2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' ca. 130 m nördlich des Plangebietes.

Der Gebietssteckbrief beschreibt das FFH-Gebiet wie folgt (Auszug):

„Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.434 ha liegt nordöstlich von Schleswig. Es umfasst in mehreren Teilflächen das Hauptgewässersystem der Wellspanger/Boholzer Au einschließlich des Langsees mit angrenzendem Standortübungsplatz, die Loiter/Füsinger Au, Teile der Oxbek mit ihren Talräumen und angrenzenden Wäldern sowie das Waldgebiet Idstedt. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz bzw. des Bundes. Das Gewässersystem umfasst den Lauf der Wellspanger/Boholzer Au, der Oxbek und der Flarup Au sowie den gesamten Lauf der Loiter Au/Füsinger Au bis kurz vor Einmündung in die Schleiförde. Hinzu kommt der Langsee. Die Fließgewässer verlaufen in einem breiten, tief eingeschnittenen Tal. Im Auenbereich ist weitgehend entwässertes Niedermoorgrünland ausgeprägt, während die meist steilen Hängen von Acker-, Grünland- und Brachflächen eingenommen werden. Im Hangbereich finden sich des Weiteren kleinere Bachschluchten sowie Laubgehölze auf Quellstandorten. Im Bereich des ehemaligen Rabenholzer Sees sind Feuchtgrünland und ungenutzte kalkreiche Niedermoorlebensräume (7230) erhalten.

Die Loiter oder Füsinger Au ist der größte Zufluss der Schleiförde. Den Namen Füsinger Au führt das Gewässersystem im Unterlauf zwischen der Ortschaft Taarstedt und der Einmündung in die Schlei. Oberhalb von Taarstedt wird der Lauf als Loiter Au bezeichnet. Füsinger Au und Loiter Au sind nahezu auf ganzer Länge naturfern ausgebaut worden. Reste der natürlichen Gewässersohle mit zum Teil ausgedehnten Kiesbänken finden sich noch bei Taarstedt und unterhalb von Scholderup. Auch die Quellzuflüsse Wellspanger Au, Boholzer Au, Oxbek und Flarup Au sind überwiegend begradigt, wei-

sen aber auch kleine naturnahe Abschnitte mit typischer flutender Unterwasservegetation (3260), z. B. im Bereich der unteren Flarup Au, auf.“

Die Erhaltungsziele sind zusammenfassend wie folgt angegeben:

*Das Wellspanger-Loiter-Oxbek-System ist ein überregional bedeutendes Fließgewässersystem für Fische und Neunaugen. In Verbindung mit den angrenzenden naturraumtypischen Landschaftsteilen der Niederungen und bewaldeten Hochlagen ist es besonders schutzwürdig. **Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Gewässersystems einschließlich der Niederungs- und Hangbereiche** auch als Laichgewässer bzw. Lebensraum von Flussneunauge und Steinbeißer. Des Weiteren sollen die **begleitenden Stillgewässer, unterschiedliche Waldformationen sowie die Heide-Magerrasen- und Moorlebensräume erhalten** werden. Hierzu ist ein naturraumtypischer Wasserhaushalt besonders wichtig. Für den Lebensraumtyp der Dünen mit offenen Grasflächen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.*

Die zusammenfassenden Erhaltungsziele werden durch das kleinflächige Vorhaben in einem Abstand von ca. 130 m zum FFH-Gebiet aufgrund der Wirkfaktoren Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt.

2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Plangebietes stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Die Lackiererei ist innerhalb des Plangebietes bereits vorhanden. Angrenzende Gebäude werden zum Wohnen bzw. als Seniorenwohnanlage genutzt. Insofern ist eine Empfindlichkeit dieses Schutzgutes aufgrund von Immissionen nicht von vorn herein auszuschließen. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen wurden im Rahmen von Gutachten untersucht. Die Zusammenfassungen sind im Kap. 6.1.1 wiedergegeben.

b) Erholung

Das Plangebiet hat für die Erholung in der Gemeinde Brebel keine Bewandnis.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die Bundesstraße und durch die Lackiererei mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bei einer Erweiterung der gewerblichen Nutzung bezüglich Lärm und Geruch gegeben. Hier ist durch die Einhaltung der Vorschriften und des Standes der Technik dafür Sorge zu tragen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen. Dies wurde durch die Gutachten bestätigt.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgut ist am östlichen Rand des Plangebietes ein Knick (Bestandteil der historischen Kulturlandschaft) vorhanden. Dieser ist durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) hat in seiner Stellungnahme vom 28.07.2016 darauf hingewiesen, dass der Bereich nördlich der vorhandenen Lackiererei als archäologisches Interessengebiet bewertet wird. Konkrete Denkmäler sind nicht bekannt.

Sachgüter sind die im Planbereich vorhandenen Gebäude.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastung bezüglich der Kulturgüter sind durch die vorhandene Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten sind durch das archäologische Interessengebiet gegeben. Funde sind hier nicht auszuschließen.

2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich der Lackiererei durch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen wurden im Rahmen von Gutachten untersucht. Die Zusammenfassungen sind im Kap. 6.1.1 wieder gegeben.

Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen sind durch die Lackiererei und durch weitere landwirtschaftliche Nutzungen gegeben. Empfindlichkeiten bezüglich zusätzlicher Emissionen sind bei der Planung der neuen Anlagen zu berücksichtigen.

2.12 Energetische Ressourcen

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Beeinträchtigungen der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange				Mensch			
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	•	●	•	●	•	-
Wasser	●			•	•	•	•	•	•
Klima	•	•			•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•			●	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•			●	•	●
Kulturgüter	-	-	-	•	●			•	•
Wohnen	•	•	●	•	•	●	•		●
Erholung	-	•	-	•	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luft-

qualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Planungsverbandes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz für alle Teilbereiche zusammengefasst dargestellt.

Die Gemeinde Brebel liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei. Nördlich des Plangebietes ist eine Biotopverbundachse - Landesebene dargestellt.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Bereich nördlich des Plangebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) finden sich für den Bereich nördlich des Plangebietes die Darstellungen als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Schwerpunktgebiet und Verbundsystem). Das Plangebiet befindet sich weiterhin am westlichen Rand eines Wasserschongebietes.

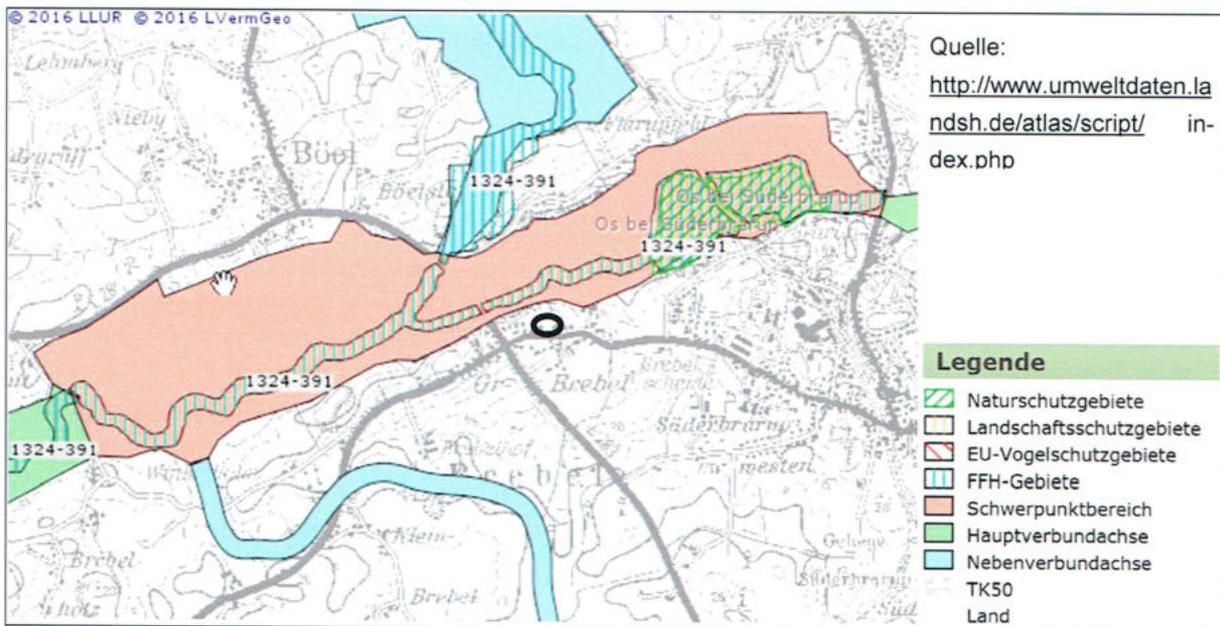
Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt nördlich außerhalb des Plangebietes ein Geotop (Tunneltal Rabenkirchen - Süderbrarup - Langsee - Idstedt - Arenholz) dar.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten. Nördlich des Plangebietes, im Tal der Mühlenau, sind zwei archäologische Denkmale der Landesaufnahme dargestellt.

Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder' ca. 130 m nördlich des Plangebietes (siehe Kap. 2.8).

3.2 Schutzverordnungen

Schutzgebiete sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Der Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUR gibt zu angrenzenden Schutzgebieten folgende Informationen:



Der vorhandene Knick östlich des Plangebiets ist gemäß § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 möchte die Gemeinde Brebel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes schaffen.

Die Lackiererei führt am Standort Fahrzeuglackierungen durch. Zur weiteren Entwicklung benötigt der Betrieb mehr Hallenflächen für die Durchführung von Vorbereitungsarbeiten (Spachteln, Schleifen, Polieren). Die vorhandenen Lackieranlagen sollen im Wesentlichen unverändert bleiben. Um den Betrieb langfristig an diesem Standort zu entwickeln, soll auf den nördlich angrenzenden Flächen eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Derzeit muss der Betrieb auf gewerbliche Flächen im benachbarten Süderbrarup zurückgreifen, um alle Aufträge fristgerecht durchführen zu können. Hierdurch ergeben sich für den reibungslosen Betriebsablauf diverse Nachteile. Der Betriebsinhaber möchte beide Standorte zusammenlegen und so den Betrieb effizienter gestalten. Da am Standort Groß Brebel der Großteil an Arbeitsmaschinen, Betriebsinventar und Gebäuden vorhanden ist, soll dieser Standort als zukünftiger alleiniger Betriebsstandort erhalten und entsprechend der Bedürfnisse ausgebaut werden. Hierfür soll an das vorhandene Betriebsgebäude ein Anbau von ca. 20 m x 25 m Größe errichtet werden. Es ist geplant, in dieser Halle zukünftig die Vorbereitungsarbeiten für das Lackieren durchzuführen.

Weiterhin soll im rückwärtigen Grundstücksbereich im Nordwesten des Plangebietes, neben dem geplanten gewerblichen Anbau, ein Wohngebäude zur Nutzung durch den Betriebsinhaber entstehen. Das Wohngebäude soll sich in Größe und Gestaltung in die Bebauung in der Umgebung einfügen und nicht höher errichtet werden als der vorhandene bauliche Be-

stand. Die Erschließung soll über die gewerblich genutzten Grundstücksbereiche entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgen.

Die verbleibende Freifläche im Osten des Plangebietes soll auch zukünftig als private Grünfläche erhalten bleiben.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Eine vollkommene Vermeidung von Eingriffen kann nur durch den Verzicht auf die Erweiterung des bereits vorhandenen Mischgebiets erreicht werden. Da dies nicht das Ziel der Gemeinde ist und einer Entwicklung des Gewerbebetriebes im Wege stehen würde, ist eine Vermeidung nicht möglich.

Die im Plangebiet vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch folgende Maßnahmen und Planinhalte gemindert werden:

- Die Eingriffsflächen sind zum großen Teil bebaut oder als Grünland in Nutzung.
- Eingriffe in das Knicknetz werden vermieden.
- Die mögliche Versiegelung wurde durch die Festsetzung einer GRZ von 0,25 auf ein sehr geringes Maß beschränkt.
- Die vorgesehene Gebäudehöhe ist auf 8,50 m begrenzt worden.
- Die notwendige Ausgleichsfläche für die zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche wird innerhalb eines Ökokontos zur Verfügung gestellt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der bestehende Lackierbetrieb ist an die Grenzen seiner Entwicklungsmöglichkeiten gestoßen. Um den Betrieb langfristig an diesem Standort zu entwickeln, soll auf den nördlich angrenzenden Flächen eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Derzeit muss der Betrieb auf gewerbliche Flächen im benachbarten Süderbrarup zurückgreifen, um alle Aufträge fristgerecht durchführen zu können. Hierdurch ergeben sich für den reibungslosen Betriebsablauf diverse Nachteile. Der Betriebsinhaber möchte beide Standorte zusammenlegen und so den Betrieb effizienter gestalten. Da am Standort Brebel der Großteil an Arbeitsmaschinen, Betriebsinventar und Gebäuden vorhanden ist, soll dieser Standort als zukünftiger alleiniger Betriebsstandort erhalten und entsprechend der Bedürfnisse ausgebaut werden.

Ein neues Betriebsleiterwohnhaus wird notwendig, da durch die Zusammenlegung der beiden Betriebsstandorte Süderbrarup und Brebel nun im Planbereich größere Flächen für ein Büro und bürozugehörige Nebenräume (Aktenlagerräume u.ä.) benötigt werden, die bislang auf beide Standorte verteilt waren. Diese Büroräume sowie die zugehörigen Nebenräume sollen zukünftig im heute vorhandenen Wohngebäude untergebracht werden, da dies zur betrieblichen Zufahrt hin angesiedelt ist und somit eine Erreichbarkeit des Betriebsleiters während der Bürozeiten für Personal und Kunden sichergestellt werden kann.

Da in diesem Gebäude die verbleibende Fläche, die für Wohnen zur Verfügung steht, daraufhin zu klein ist, um einer Familie ein angemessenes Wohnen zu gewährleisten, soll im rückwärtigen Grundstücksbereich ein neues Betriebsleiterwohngebäude entstehen.

Die verbleibenden Wohnräume im Bestandsgebäude sollen zukünftig an Familienangehörige oder betriebszugehörige Angestellte vermietet werden.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würde die Lackiererei weiterhin genutzt werden. Die Betriebszweige würden in ihrer bisherigen Form weitergeführt. In wie weit der Betrieb in der bestehenden Form auf Dauer wirtschaftlich zu führen wäre, lässt sich nur schwer abschätzen.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Neubau und Anbau von Gebäuden,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch weitere Versiegelung/Überbauung
- dadurch gering erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue bzw. erweiterte Gebäude.

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der Erweiterten Bebauung, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugruben.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte zusätzliche Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Bezüglich möglicher Immissionen sind Schall- und Geruchsgutachten angefertigt worden, deren Zusammenfassungen nachfolgend wieder gegeben werden:

Schallschutz:

Das schalltechnische Gutachten der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Untersuchungen ergaben, dass beim Betrieb des erweiterten Lackierbetriebes die Immissionswerte der TA Lärm an allen nächstgelegenen Wohnhäusern tags unterschritten werden.

Nachts wird nicht gearbeitet.

Anforderungen an die Maximalpegel werden erfüllt, da kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert tags um weniger als 30 dB(A) überschreiten.

Geruchimmissionen:

Das Gutachten der Geruchimmissionen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG aus Hamburg kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Die Berechnungen zeigen, dass die Gesamtbelastung in der Umgebung der Lackieranlage weniger als 10% der Jahresstunden beträgt, wenn die Ableitung der geruchbeladenen Abluft entsprechend dem Stand der Technik erfolgt. Damit ergeben sich unter den in Kapitel 8.1 [des Gutachtens] genannten Voraussetzungen keine erheblichen Geruchsbelastigungen durch die beiden landwirtschaftlichen Betriebe und den Betrieb der Lackieranlage.

Über die Umsetzung der im Geruchs-Gutachten geforderten Standards und deren Einhaltung hat die Gemeinde mit dem Betriebsinhaber in der Zwischenzeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Einschränkungen für die Planung ergeben sich aus den beiden Gutachten bei Einhaltung der in der VDI-Richtlinie 2280/9/ dargestellten Vorgaben folglich nicht.

Die vom F-Plan-Änderungsverfahren abweichende Planung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Betriebsgrundstückes sowie die zukünftige Vermietung der derzeitigen Betriebsleiterwohnung an Familienangehörige oder betriebsangehörige Angestellte stellt nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern keine Einschränkung für den Betrieb dar.

Durch die zu erwartenden Immissionen sind entsprechend der Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter – in diesem Fall für die Anwohner – zu erwarten.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind in den Gutachten genannt und werden vom Vorhabenträger umgesetzt.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planungsinhalte wird ein vorhandener Gewerbebetrieb erweitert. Neue Gebäude werden auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland) entstehen. Mit neuen Gebäuden und sonstigen Nebenanlagen ist ein Abstand von mind. 2 m zum östlich vorhandenen Knick einzuhalten. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Sinne der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 ausgeschlossen. Die vorgesehenen Nutzungen sind bereits auf dem Gelände vorhanden.

Beeinträchtigungen von Tierarten sind durch die Planung weitgehend auszuschließen. Lebensräume sind im Bereich des Knicks zu erwarten (Brutvögel). Dieser ist aufgenommen worden und bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist nur durch einen Verzicht auf die Erweiterung der Lackiererei möglich.

Sollten Gebäudeteile abgebrochen werden, so sollte dies vor oder nach der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. erfolgen. Hierdurch wird vermieden, dass mögliche Bruthabitate in und an den Gebäuden (z.B. für Rauschwalben) in Mitleidenschaft gezogen werden. Der gleiche Zeitraum gilt für möglicherweise notwendige Gehölzrodungen, da auch in diesen Bereichen Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Berücksichtigung dieses Arbeitszeitraumes im Jahr können Auswirkungen auf Fledermäuse (Tagesverstecke oder Wochenstuben) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen grundsätzlich nicht mehr als bislang gefährdet, da die bereits vorhandene Nutzung weiter betrieben wird. Die Grünlandfläche wird in Teilen zusätzlich bebaut und fällt somit als Lebensraum für Pflanzen und als Nahrungshabitat für Tiere aus.

Bei Berücksichtigung der Knickschutzmaßnahmen und von Rodungszeitpunkten außerhalb der Brutzeit sind Beeinträchtigungen von Tieren auszuschließen.

Als Maßnahme der Einbindung des Planbereichs in das Landschaftsbild wird entlang der nördlichen Planbereichsfläche eine Hecke aus heimischen Sträuchern angelegt, die zusätzlich mit Laubbäumen als Überhälter bepflanzt wird. Diese Hecke wird neben der Einbindung der Bauflächen in die Landschaft auch zusätzlichen Lebensraum für Brutvögel im Planbereich bieten.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erweiterung der Lackiererei erfolgt durch Neubau oder Anbau von Gebäuden innerhalb des Planbereichs..

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und der Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen oder besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Böden vor. Bei der Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten Nutzung als Gewerbegrundstück und als Grünland um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Versiegelt werden Flächen auf dem Baugrundstück durch Gebäude, Stellplätze sowie für Nebenanlagen.

Innerhalb des Mischgebietes ist eine Grundflächenzahl von 0,25 (= 25 %) für die Bebauung vorgesehen. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen und Zufahrten auf den Grundstücken um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung jedoch nur bis zu 80 % insgesamt überschritten werden. Diese maximale Versiegelung wird daher mit 37,5 % als Grundlage für die Ermittlung der Kompensationsfläche herangezogen. Zu berücksichtigen ist dabei die bereits vorhandene Versiegelung, die als Bestand von der maximalen Versiegelung abgezogen wird. Hieraus ergibt sich die kompensationspflichtige Neuversiegelung.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen ist in dieser Änderung des B-Planes nur durch einen Verzicht auf Bebauung möglich. Da die Fläche jedoch als Erweiterung eines bereits vorhandenen Gewerbegrundstücks vorgesehen ist, ist dieser Eingriff nicht zu vermeiden. Gemindert wurde der Eingriff durch die gering angesetzte Grundflächenzahl von 0,25, die zu einer geringen Versiegelung auf der Baufläche führen wird.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Der oben genannte Runderlass geht bei der Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche von der maximal möglichen Neuversiegelung der Baugrundstücke aus.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Versiegelung der Planbereichsfläche von bis zu 37,5 %. Hieraus ermittelt sich bei einer Gesamtflächengröße des Baugrundstücks von 5.310 m² eine mögliche Gesamtversiegelung von 1.991 m².

Anhand der Begehungen vor Ort und der Auswertung der aktuellen Katasterkarte wurde auf dem Planbereich eine bereits vorhandene Versiegelung von ca. 885 m² ermittelt. Diese teilt sich auf in das vorhandene Wohnhaus, die Gewerbehalle und in die versiegelten und befestigten Stellplatzflächen, Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen. Diese bereits vorhandene Versiegelung berücksichtigend ist von einer maximalen Neuversiegelung von 1.106 m² auszugehen.

Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 553 m²**.

Diese Ausgleichsfläche wird innerhalb eines Ökokontos der ecodots GmbH in der Gemeinde Brodersby, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Az. 67.20.35 – Brodersby-2) im Naturraum des östlichen Hügellandes zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber des Ökokontos ist erfolgt.

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Oberflächengewässer werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Das im Bereich des Gewerbebetriebes anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort gesammelt und nach Möglichkeit versickert. Da die Bodengegebenheiten eine vollständige Versickerung nicht erwarten lassen, wird im Zuge der Bauantragstellung eine konkrete Lösung der Ableitung anfallenden Niederschlagswassers erarbeitet.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Im Zuge der Bauantragstellung ist festzulegen, wie zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser abzuleiten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das derzeit vorherrschende Freilandklima wird durch die Vorhaben nicht wesentlich verändert. Gebäude werden innerhalb des besiedelten Bereichs von Brebel erweitert bzw. neu gebaut. Dies wird im Anschluss an die vorhandene Bebauung der Lackiererei keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Kleinklima haben.

Knick und Gehölzstreifen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben, um die Windbrechung und Kleinräumigkeit für das Kleinklima im Planbereich zu erhalten. Durch die Herstellung einer zusätzlichen Hecke entlang der nördlichen Planbereichsgrenze werden zusätzliche Gehölzstrukturen geschaffen, die einen positiven Einfluss auf das Kleinklima im Planbereich haben werden.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Größe des Planbereichs nicht vorgesehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft festzustellen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Bau von Gebäuden bzw. der Erweiterung vorhandener Gebäude ist eine weitere Veränderung des Landschaftsbildes in Richtung Norden zum Tal der Mühlenau verbunden. In diese Richtung ist keine Einbindung der Gebäude in die Landschaft gegeben. Eine Ortsrandbegrünung ist nicht vorhanden.

Die neuen Gebäude sind mit einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt. Dies entspricht den vorhandenen Gebäuden, sodass eine grundsätzliche Veränderung der Bausilhouette nicht zu erwarten ist. Dennoch ist auch der bereits vorhandene Gebäudebestand nicht in die Landschaft eingebunden. Zusätzlich wird ein Schornstein (Ablufteinrichtung) mit einer Gesamthöhe von 13,5 m errichtet, um den Vorgaben des Geruchsgutachtens zu entsprechen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Neue Gebäude werden so niedrig wie möglich gehalten und sich in der Höhe an die vorhandenen Gebäude anpassen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben westlich und östlich des Planbereichs erhalten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die geplante Bebauung wird eine zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes im Norden von Brebel nach sich ziehen. Diese Veränderung wird durch die Herstellung einer neuen Ortsrandbegrünung kompensiert. Vorgesehen ist die Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen, dem Standort angepassten Gehölzen. Diese Hecke wird durch Bäume als zukünftige Überhälter ergänzt. Diese Bäume werden im Abstand von 12 bis 15 m in die Hecke gepflanzt und sollen die Gebäude auf Dauer in die Landschaft einbinden.

Vorzusehen ist eine Hecke aus Straucharten (z.B. Weiß-Dorn, Schlehe, Schneeball, Holunder, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Trauben-Kirsche), die zweireihig angelegt wird. Die Reihen halten einen Abstand von 1 m zueinander ein. In der Reihe werden die Sträucher mit einem Abstand von 1,25 m auf Lücke gepflanzt. Die Sträucher sind mit einer Größe von mind. 60 - 100 cm zu pflanzen.

In die Hecke hinein werden Überhälter aus heimischen Laubbäumen (z.B. Stiel-Eiche, Winter-Linde, Hainbuche, Berg oder Spitz-Ahorn) gepflanzt. Diese werden als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in einem Abstand von 12 bis 15 m in die Hecke gepflanzt. Die Bäume werden mit einem Baumpfahl und fachgerechter Bindung versehen. Sie sind als Kompensationsmaßnahme für die Veränderung des Landschaftsbildes auf Dauer zu erhalten.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen,

künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Der Planbereich befindet sich außerhalb der vorhandenen Gebäude innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Daher sind vor Baumaßnahmen auf der Fläche archäologische Voruntersuchungen durchzuführen, deren Kosten gem. § 14 des Denkmalschutzgesetzes vom Verursacher zu tragen sind. Darüber hinaus sind gem. § 15 DSchG bei Funden auf dem Gelände die Denkmalschutzbehörden zu benachrichtigen.

Der östliche Knick wird als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten und geschützt. Sonstige Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden im Zuge der Gutachten zu Lärm und Geruch angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes des Amtes Süderbrarup ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Brebel soll die Erweiterung einer Lackiererei innerhalb der Ortschaft Brebel ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang sind durch die Erweiterung von Gebäuden im Rahmen von Schall- und Geruchsgutachten ermittelt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Berücksichtigung der Inhalte dieser Gutachten nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Knicks und Gehölzflächen sind als Bruthabitat von Vögeln nicht auszuschließen. Die Teillebensräume werden durch die Herstellung einer Hecke mit Überhältern ergänzt.

Boden: Der Planbereich wird als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,25 festgesetzt. Die Neuversiegelung beträgt max. 1.106 m², wofür eine Ausgleichsfläche von 553 m² zur Verfügung zu stellen ist. Diese wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht durch die geplanten Eingriffe betroffen. Im Zuge der Bauantragstellung ist ein Konzept für die Ableitung von Niederschlagswasser zu erarbeiten.

Klima: Durch die zusätzliche Bebauung und aufgrund der häufig vorkommenden Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die Erweiterung der vorhandenen Lackiererei wird nach Norden durch eine neu anzulegende Hecke mit Überhältern in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

Kultur- und Sachgüter: Vor den Baumaßnahmen ist im archäologischen Interessengebiet eine Voruntersuchung aus Denkmale durchführen zu lassen. Der östliche Knick bleibt als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der gegebenen Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als gewerblicher Betrieb und der Ausgleichbarkeit der Auswirkungen auf den Boden nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

8 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- AMT SÜDERBRARUP: Landschaftsplan
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standartliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- SCHALLSCHUTZ NORD. (2014): Schallgutachten (Az. 201/14)
- TÜV NORD. (2014): Ermittlung der Geruchsimmissionen ... (8000647312/114UBP027))
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 I 1722
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015 I 1474
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2015 I 2490
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVObI. Schl.-H. Nr. 6 S 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVObI. S. 162)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVObI. 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVObI. S. 162)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - GI.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Brebel am 08.03.2017 gebilligt.

Brebel, den **28. MRZ. 2017**



Bürgermeister